

gesis

Leibniz-Institut  
für Sozialwissenschaften

## Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Postfach 12 21 55

68072 Mannheim

Telefon: 0621 1246-149 (Christof Wolf)

0621 1246-158 (Guido Koch)

E-Mail: [christof.wolf@gesis.org](mailto:christof.wolf@gesis.org)

[guido.koch@gesis.org](mailto:guido.koch@gesis.org)

1. Juni 2022

# Inhalt

---

Einleitung.....	4
1 Prinzipien.....	5
1.1 Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....	5
1.2 Leitlinie 2: Berufsethos.....	5
1.3 Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung von GESIS.....	5
1.4 Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Abteilungen und Teams.....	6
1.5 Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	7
1.6 Leitlinie 6: Ombudspersonen.....	7
2 Forschungsprozess.....	9
2.1 Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	9
2.2 Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....	9
2.3 Leitlinie 9: Forschungsdesign.....	10
2.4 Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte.....	10
2.5 Leitlinie 11: Methoden und Standards.....	11
2.6 Leitlinie 12: Dokumentation.....	12
2.7 Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen.....	12
2.8 Leitlinie 14: Autorschaft.....	13
2.9 Leitlinie 15: Publikationsorgan.....	14
2.10 Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	14
2.11 Leitlinie 17: Archivierung.....	14
3 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren.....	16
3.1 Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....	16
3.2 Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	17
3.3 Abschluss des Verfahrens.....	19
4 Ethische Beurteilung von Forschungsvorhaben.....	20
5 Verabschiedung.....	21
6 Anlagen.....	22
6.1 Forschungsdatenleitlinie.....	22
6.2 Empfehlung zur Autorschaft.....	22

---

## Einleitung

---

Wissenschaft dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Dafür dürfen Wissenschaftler\*innen sich nicht mit der Einhaltung rechtlicher Regeln begnügen, sondern haben auch ethische Grundsätze zu beachten. Den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind alle Wissenschaftler\*innen von GESIS verpflichtet.

Die vorliegende Leitlinie von GESIS zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis setzt sowohl die Ebenen eins und zwei der Leitlinien 1 bis 19 des Kodex der DFG „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ vom August 2019 um – in der Leibniz-Gemeinschaft in der Fassung „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ im November 2021 beschlossen –, als auch die „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ vom 28.11.2019. Sie greift außerdem auf den „Ethik-Kodex“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie vom 10.6.2017 sowie auf die „Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung“ (ohne Datum) der DFG und Leopoldina zurück.

Die Regeln formulieren im ersten Teil die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Rolle und Aufgaben verantwortlicher Akteure. Der zweite Teil benennt Anforderungen an den Forschungsprozess. Das dritte Kapitel legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie Sanktionsmöglichkeiten bei wissenschaftlichem Fehlverhalten fest. Das letzte Kapitel regelt die ethische Beurteilung von Forschungsvorhaben. Anlagen ergänzen die Regeln um die Forschungsdatenleitlinie und die Empfehlung zur Festlegung der Autorschaft.

GESIS ist sich seiner Verantwortung bewusst, allen Wissenschaftler\*innen, insbesondere in Qualifizierungsphasen, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Die Einhaltung dieser Regeln wird ausdrücklich als arbeitsvertragliche Pflicht von GESIS vorgegeben.

# 1 Prinzipien

---

## 1.1 Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

### Leitlinie:

Jede\*r Wissenschaftler\*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

### Erläuterungen:

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

## 1.2 Leitlinie 2: Berufsethos

### Leitlinie:

Wissenschaftler\*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler\*innen aller Karrierestufen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

### Erläuterungen:

Erfahrene Wissenschaftler\*innen sowie Nachwuchswissenschaftler\*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

## 1.3 Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung von GESIS

### Leitlinie:

Der Vorstand von GESIS schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Er ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler\*innen. Der Vorstand von GESIS garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler\*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

**Erläuterungen:**

Der Vorstand von GESIS trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

Regelungen zur Personalauswahl beinhalten die Dokumente „[Stellenausschreibungen bei GESIS](#)“ und „[Gendergerechte Personalauswahl](#)“. Für die Personalentwicklung gibt es Regelungen für die „[Wissenschaftliche Karriere bei GESIS](#)“ und zur Weiterbildung. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für die Chancengleichheit insgesamt siehe die Dokumente zur [Gleichstellung](#) und zu [Beruf und Familie](#). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert, siehe „[Promotionsförderung bei GESIS](#)“ und „[Postdoc-Phase bei GESIS](#)“. Es werden eine Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten z.B. im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeiter\*innengespräche.

## 1.4 Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Abteilungen und Teams

**Leitlinie:**

Die Leitung einer wissenschaftlichen Abteilung oder eines Teams – für die Leitung anderer Arbeitseinheiten gilt Leitlinie 4 entsprechend – trägt die Verantwortung für die gesamte Organisationseinheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

**Erläuterungen:**

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Organisationseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. GESIS hat für das Leitungspersonal ein [Führungsleitbild](#) verabschiedet, formale Rollenbeschreibungen sollen folgen. Wissenschaftler\*innen sowie wissenschaftsunterstützendes Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. Machtmissbrauch wird im Hinblick auf die Karriere durch festgelegte Prozesse und Kriterien im Papier „Wissenschaftliche Kar-

riere bei GESIS“ eingedämmt. Neben der Ombuds- und Vertrauensperson gibt es weitere Ansprechpartner\*innen in Form der Mitarbeitervertreter\*innen im Kuratorium und im Institutsrat, der Sprecher\*innen der Promovierenden und der Post-Docs, der Gleichstellungsbeauftragten, Vertrauensfrauen und der Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie nicht zuletzt der Betriebsräte. Mit der regelmäßigen, extern begleiteten Umfrage zum betrieblichen Gesundheitsmanagement findet auch ein Monitoring statt.

## 1.5 Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

### Leitlinie:

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler\*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

### Erläuterungen:

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Kriterien zu den vier Bereichen wissenschaftliche Exzellenz, Drittmittelwerbung, wissenschaftlicher Service und Soft Skills listet das Papier „Wissenschaftliche Karriere bei GESIS“ und für die Leistungsprämien gibt es weitere Regelungen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

## 1.6 Leitlinie 6: Ombudspersonen

### Leitlinie:

GESIS hat eine unabhängige externe Ombudsperson und eine interne Vertrauensperson, an die sich ihre Mitarbeiter\*innen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Mitarbeiter\*innen können sich auch an das überregional tätige DFG-Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

### Erläuterungen:

Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums benennt nach Einigung mit dem Vorstand eine Ombudsperson. Als Ombudsperson wird ein\*e integere\*r Wissenschaftler\*in mit Leitungserfahrung ausgewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine weitere ist möglich. Die Ombudsperson ist weder bei GESIS beschäftigt noch Mitglied in einem Aufsichtsorgan.

Um ein niedrigschwelliges Angebot zu haben, benennt der Institutsrat durch geheime Wahl eine interne Vertrauensperson für denselben Zeitraum wie die Ombudsperson, die zugleich die Ombudsperson vertritt. Die Vertrauensperson soll von den wissenschaftlichen Abteilungen unabhängig sein.

In Fällen, in denen Dritte geschädigt sein könnten, oder auf Wunsch stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ombudsperson her.

Die Ombudsperson und die Vertrauensperson beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Nur die Ombudsperson, nicht die Vertrauensperson, prüft zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren. Beide nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus, die Ombudsperson ehrenamtlich. Sie erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Ombudsperson berichtet jährlich dem Kuratorium, die Vertrauensperson der Ombudsperson.

Wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht, können die Wissenschaftler\*innen von GESIS mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen den/die Kuratoriumsvorsitzende\*n auffordern, die Ombudsperson abzusetzen, und kann der Institutsrat mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen die Vertrauensperson abwählen. Den betroffenen Personen ist vor einem solchen Beschluss die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.



## 2 Forschungsprozess

---

Den Umgang mit Forschungsdaten regelt der Anhang „Forschungsdatenleitlinie“ ausführlich.

### 2.1 Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

#### **Leitlinie:**

Die Wissenschaftler\*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

#### **Erläuterungen:**

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung.

Wenn Wissenschaftler\*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler\*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler\*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler\*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

### 2.2 Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

#### **Leitlinie:**

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler\*innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

**Erläuterungen:**

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

## 2.3 Leitlinie 9: Forschungsdesign

**Leitlinie:**

Wissenschaftler\*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. GESIS stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

**Erläuterungen:**

GESIS unterstützt die Recherche des aktuellen Forschungsstands durch den Unterhalt einer Bibliothek ergänzt um die Angebote der Kooperationsuniversitäten. Wissenschaftler\*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt. GESIS bietet Weiterbildungen zu Forschungsdesigns an.

## 2.4 Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

**Leitlinie:**

Wissenschaftler\*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen ein. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen (siehe Kapitel #4). Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

**Erläuterungen:**

Wissenschaftler\*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

Diese bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.

Wissenschaftler\*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein/e Wissenschaftler\*in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere dem/r Wissenschaftler\*in zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten und im Umgang mit untersuchten Personen, sei es in Befragungen, Experimenten oder bei Beobachtungen, sind ethische Standards und Rechtsnormen einzuhalten. Insbesondere die Persönlichkeitsrechte und die Autonomie von in Untersuchungen einbezogenen Personen sind zu wahren. Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Die Zustimmung zur Teilnahme ist in der Regel vorab einzuholen und zu dokumentieren. Wenn dies das Ziel der Untersuchung gefährdet, sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Generell ist ein vertretbares Verhältnis von Risiken gegenüber dem wahrscheinlichen Ertrag einzuhalten. Das Recht auf Anonymität der untersuchten Personen ist zu gewährleisten. Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt und durch sorgfältige Vorkehrungen geschützt werden. Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

## 2.5 Leitlinie 11: Methoden und Standards

### **Leitlinie:**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler\*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

### **Erläuterungen:**

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

## 2.6 Leitlinie 12: Dokumentation

### Leitlinie:

Wissenschaftler\*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler\*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

### Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

## 2.7 Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

### Leitlinie:

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler\*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht vom Einfluss Dritter abhängen. Wissenschaftler\*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler\*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfangreich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler\*innen vollständig und korrekt nach.

### Erläuterungen:

GESIS hat eine Open Science Strategie verabschiedet, die diese Leitlinie einbettet und weiter ausführt, und regelt den Umgang mit Forschungsdaten im Anhang unten. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler\*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

## 2.8 Leitlinie 14: Autorschaft

### Leitlinie:

Autor\*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor\*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor\*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer\*innen korrekt zitiert werden können.

### Erläuterungen:

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein/e Wissenschaftler\*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftler\*innen verständigen sich, wer Autor\*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor\*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Als Unterstützung stellt GESIS ein Dokument zur Erklärung der Autorschaft im Anhang bereit. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

## 2.9 Leitlinie 15: Publikationsorgan

### Leitlinie:

Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler\*innen, die die Funktion von Herausgeber\*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

### Erläuterungen:

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die Leibniz-Gemeinschaft stellt eine [Handreichung](#) zur Vermeidung von Predatory Publishing bereit.

## 2.10 Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

### Leitlinie:

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler\*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

### Erläuterungen:

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der/die Gutachter\*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler\*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

## 2.11 Leitlinie 17: Archivierung

### Leitlinie:

Wissenschaftler\*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets,

in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler\*innen dies dar. GESIS stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

**Erläuterungen:**

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

## 3 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

---

### 3.1 Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

#### **Leitlinie:**

Die Ombudsperson von GESIS, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüft, setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der/des Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe begründen selbst wissenschaftliches Fehlverhalten. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

#### **Erläuterungen:**

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler\*innen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die Ombudsperson von GESIS trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

An die Ombudsperson von GESIS oder an das DFG-Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ sollen sich alle wenden, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber einer bzw. einem (ehemaligen) Beschäftigten von GESIS hegen oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind.

Die Überprüfung von Anzeigen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige), wird im Einzelfall entschieden. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die Ombudsperson von GESIS den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Ombudsperson entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit



durch die/den Hinweisgebende\*n umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

### 3.2 Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

#### Leitlinie:

Liegt der Ombudsperson ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, führt sie bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens eine Prüfung durch. Zur Durchführung dieser Prüfung hört sie in der Regel mindestens die/den Beschuldigte\*n sowie den/die Hinweisgeber\*in in mündlicher oder schriftlicher Form an. Zur Aufklärung der Sachlage kann sie weitere Personen befragen und Expertenmeinungen einholen. Über den Anschein der Befangenheit der Ombudsperson entscheidet die/der Vorsitzende des Kuratoriums.

Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass auf Ebene von GESIS eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, kann die Ombudsperson entsprechend der Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorlegen.

Die Ombudsperson fasst einen schriftlichen Bericht, in dem sie das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt sie zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, soll der Bericht insbesondere

- das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und
- feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.

In dem Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen die Ombudsperson empfiehlt.

Die Ombudsperson informiert die/den Beschuldigte\*n, den/die Hinweisgeber\*in, den Vorstand und die/den Vorsitzende\*n des Kuratoriums über das Ergebnis der Prüfung.

GESIS gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen

In jedem Stadium des Verfahrens ist auf die Einhaltung und Erfordernisse gesetzlicher Regelungen und Vorschriften zu achten. Das Verfahren geht weder den gesetzlichen Vorschriften und Verfahren vor noch ersetzt es diese.

#### Erläuterungen:

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im Regelwerk niedergelegt sind.

Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang durch insbesondere:

- das Erfinden von Daten,

- das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.

Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:

- bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
  - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter\*in,
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
  - die Verfälschung des Inhalts oder
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen – einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung ihrer Forschung benötigen.

Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) von Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.

Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch alle Personen mit Personalverantwortung in einer Weise, die Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigen, ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

### 3.3 Abschluss des Verfahrens

Der Vorstand stellt auf der Grundlage des Berichts der Ombudsperson das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht er dabei vom Votum des Berichts der Ombudsperson ab, ist dies ausreichend zu begründen.

Der Vorstand kann gegen die/den Betroffene\*n folgende Maßnahmen (nicht abschließend) beschließen:

- schriftliche Rüge,
- Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen,
- Weiterleitung des Vorgangs an betroffene Dritte, etwa an die akademische Grade verleihende Hochschule, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten deren Entzug zur Folge haben kann,
- Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ausschluss des/der Betroffenen von der federführenden Beantragung von Drittmitteln für GESIS für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen des Vorstands über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind dem/der Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeber\*innen, der Ombudsperson und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte der Ombudsperson einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.

Die von dem Vorstand getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb von GESIS abschließend.

---

## 4 Ethische Beurteilung von Forschungsvorhaben

---

Um die Einhaltung der in den Leitlinien genannten Standards zu gewährleisten, können Mitarbeitende sich freiwillig ethisch beraten und ihr Projektvorhaben ethisch beurteilen lassen. Haben Mitarbeitende den Eindruck, ethische Standards könnten in einem Projektvorhaben verletzt werden, sollen Beratung und Beurteilung in Anspruch genommen werden. Projekte zur Sekundäranalyse von personenbezogenen Daten, die vom Datenhaltenden unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften zur Sekundäranalyse zur Verfügung gestellt wurden, sind davon nicht betroffen. Mitarbeitende sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens ebenfalls beraten lassen, wenn nach ihrer Einschätzung erhebliche sicherheitsrelevante Risiken, wie in Leitlinie 10 beschrieben, mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind.

GESIS hat eine eigene Ethikkommission. Beratung und Beurteilung erfolgen in den genannten Fällen, sofern dies nicht extern geschieht, durch die Ethikkommission von GESIS.

Die Ethikkommission besteht aus fünf Mitgliedern: der externen Ombudsperson und der internen Vertrauensperson für gute wissenschaftliche Praxis, einem/einer Beschäftigten mit Kenntnissen der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und einem/einer wissenschaftlich Beschäftigten mit Erfahrung in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen sowie fallweise einem disziplinar einschlägigen Mitglied. Die beiden Beschäftigten sowie eine Stellvertretung werden von dem Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt. Das disziplinare Mitglied wird fallweise von der/dem Vorsitzenden benannt. Wiederbestellung ist möglich. Vorsitzende\*r ist die Ombudsperson, stellvertretende/r Vorsitzende\*r die Vertrauensperson. Die Kommission wird durch eine Assistenz unterstützt.

Die Ethikkommission arbeitet unabhängig. Der/die Vorsitzende beruft die Ethikkommission einsooft erforderlich und leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Inhalte sind vertraulich, die Ergebnisse werden protokolliert. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Beschlussfähigkeit besteht bei Teilnahme der Mehrzahl der Mitglieder. Befangene Mitglieder sind von den betroffenen Punkten auszuschließen. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der Teilnehmenden getroffen. Enthaltungen und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung.

Die ethische Beurteilung erfolgt in zwei Stufen: Selbstauskunft und Beurteilung durch die Ethikkommission. Beiden Stufen liegt ein Fragebogen zugrunde. Die Selbstauskunft ist rechtzeitig vor Projektbeginn oder vor Projektantragsstellung bei der Ethikkommission einzureichen. Die Selbstauskunft ist ausreichend, wenn die Beantwortung der Fragen keinen Anhaltspunkt für eine weitere Prüfung ergibt. Die Beurteilung erfolgt in der Regel in der ersten Stufe innerhalb von vier, in der zweiten Stufe innerhalb von acht Wochen. Das Ergebnis der ethischen Beurteilung wird den Projektverantwortlichen schriftlich mitgeteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ethikkommission.

Unabhängig von der Beratung durch die Ethikkommission bleibt die Verantwortung für die rechtlich und ethisch einwandfreie Durchführung von Projekten bei den Projektverantwortlichen.

---

## 5 Verabschiedung

---

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden durch den Präsidenten verabschiedet und von der Vorsitzenden des Kuratoriums gegengezeichnet.

Mannheim, 24.4.2022

gez.

Prof. Dr. Christof Wolf

Präsident

gez.

Prof. Dr. Marianne Kneuer

Kuratoriumsvorsitzende

## **6 Anlagen**

---

### **6.1 Forschungsdatenleitlinie**

### **6.2 Empfehlung zur Autorschaft**

# Forschungsdatenleitlinie

## Anhang zu den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

---

### 1 Präambel<sup>1</sup>

GESIS ist dem Open Science Gedanken und der langen Tradition des Teilens von Daten in der empirischen Sozialforschung verpflichtet. Der Schwerpunkt unserer Angebote liegt auf der Erhebung und Verfügbarmachung von Forschungsdaten und damit verknüpften Aktivitäten und Informationen. Forschungsdaten sind Grundlage und Ergebnis wissenschaftlicher Arbeit und haben deshalb eine besondere Bedeutung im Wissenschaftsprozess. In dieser Leitlinie werden die Grundsätze des verantwortungsvollen Umgangs mit Forschungsdaten durch Forschende bei GESIS festgelegt. Sie ist Teil der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und fördert die Umsetzung der [Open Science Strategie](#).

GESIS verfolgt die Umsetzung dieser Leitlinie gemeinsam mit den Forschenden in dem Bestreben, eine offene, von Anerkennung und Lernbereitschaft geprägte Forschungskultur zu befördern.

### 2 Definitionen

**Forschende:** Forschende sind alle, die bei/für GESIS forschen, insbesondere Mitarbeiter\*innen und Promovierende. Von Gastforscher\*innen und Kollaborationspartner\*innen wird ebenfalls erwartet, dass sie dieser Leitlinie folgen.

**Forschungsdaten:** Unter Forschungsdaten werden alle Daten zusammengefasst, die Gegenstand oder das Ergebnis von Forschungsprozessen und einzelnen Arbeitsschritten im Zuge der Forschung sind und/oder diese Prozesse und Arbeitsschritte dokumentieren. Typische Beispiele von Forschungsdaten sind:

- Daten aus Befragungen, Interviews, Experimenten oder statistischen Analysen, einschließlich unstrukturierter Daten wie z.B. Texte oder audiovisuelle Informationen,
- Daten der offiziellen Statistik, prozessgenerierte Daten und digitale Verhaltensdaten,
- Laborwerte oder Ergebnisse apparatischer Messungen,
- Simulationen sowie
- Quellcode und Protokolle, z.B. Programmcode zur Datenaufbereitung und zur statistischen Analyse,

---

<sup>1</sup> Mit der Verabschiedung der Forschungsdatenleitlinie folgt GESIS den Empfehlungen der „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten in der Leibniz-Gemeinschaft“. Sie verwendet Teile der Musterleitlinie der Landesinitiative NFDI und der Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

- Testverfahren, Erhebungsinstrumente, Instruktionen, Prozessbeschreibungen und Materialien wie z.B. Fragebögen, Stimulusmaterial und Show Cards.

Die Bandbreite der Datentypen spiegelt die Vielfalt und methodische Entwicklung der wissenschaftlichen Fachdisziplinen und Forschungsverfahren wider. Forschungsdaten können während der Laufzeit von Forschungsprojekten verschiedene Formen annehmen (unterschiedliche Varianten der Primärdaten, aufbereitete Daten inklusive negativer und uneindeutiger Ergebnisse, gemeinsam genutzte Daten, veröffentlichte Daten).

Forschungsdatenmanagement: Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Aufbewahrung. Es sichert den Zugang, die Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen.

### 3 Geltungsbereich

Diese Leitlinie für das Management von Forschungsdaten richtet sich an alle Forschenden bei GESIS und gilt für alle Forschungsdaten im Sinne der Definitionen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

### 4 Rechtliche Aspekte

In Übereinstimmung mit den Rechten am geistigen Eigentum und unter der Voraussetzung, dass keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder andere Schutzrechte dies verbieten, sind Forschungsdaten dauerhaft mit einer freien Lizenz zu versehen.

Für den Datenschutz siehe Leitlinie 10 der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

### 5 Umgang mit Forschungsdaten

Zugang: Forschende veröffentlichen Forschungsdaten und machen sie so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig verfügbar. GESIS akzeptiert zugleich das Interesse der Forschenden an einer Erstverwertung der von ihnen erstellten Forschungsdaten, sodass der Zeitpunkt der Veröffentlichung fachgemäß festgelegt wird.

Speicherort: Forschende sollen Repositorien und Infrastrukturen für ihre Daten nutzen, die die heutigen Standards für die Veröffentlichung und langfristige Sicherung von Forschungsdaten erfüllen (z.B. FAIR Data Prinzipien, CoreTrustSeal Zertifizierung), insbesondere die GESIS-eigenen Repositorien. Hierzu gehört, dass die gewählte Plattform die Beschreibung der Daten durch reichhaltige Metadaten und Vokabulare unterstützt und persistente Identifikatoren (beispielsweise DOI, EPIC-Handle, URN) vergibt.

Forschungsdaten, die aus ethischen oder rechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden können, sollen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben mit klar dokumentierten Zugangsregeln an geeigneter Stelle innerhalb der GESIS Infrastruktur abgelegt werden.

Speicherzeit: Die Aufbewahrung erfolgt für einen angemessenen Zeitraum, mindestens zehn Jahre.



Löschung: Wenn Forschungsdaten und zugehörige Unterlagen nach Ablauf der Speicherfrist oder aus rechtlichen bzw. ethischen Gründen gelöscht oder vernichtet werden sollen, so darf dies nur unter Berücksichtigung relevanter rechtlicher und ethischer Gesichtspunkte geschehen. Die Löschung muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Bei der Entscheidung über Erhalt oder Löschung der Daten müssen die Interessen und vertraglich festgelegten Bestimmungen von Drittmittelgebern und sonstigen Beteiligten, insbesondere von Mitwirkenden und Kollaborationspartnern, berücksichtigt werden. Dabei müssen Aspekte der Sicherheit und Vertraulichkeit bedacht werden.

## 6 Verantwortlichkeiten

Um Forschende bei der Umsetzung der in dieser Leitlinie beschriebenen Maßnahmen im Umgang mit Forschungsdaten zu unterstützen, stellt GESIS

- angemessene Mittel und Ressourcen zur Beratung und Qualifizierung seiner Forschenden, z.B. zu Fragen des Forschungsdatenmanagements und der Datenveröffentlichung, und
- Dienste und Mechanismen bereit, um Forschungsdaten zu speichern, sicher aufzubewahren und zu veröffentlichen, damit der Zugang zu den Forschungsdaten während und nach Abschluss von Forschungsprojekten nach fachlichen Standards gewährleistet werden kann.

Der Umgang mit Forschungsdaten im Sinne dieser Leitlinie liegt in der Verantwortung der Forschenden. Hierzu gehört, dass Forschende

- selbst die Initiative zu besserem Forschungsdatenmanagement in ihren eigenen Projekten ergreifen und entsprechende Unterstützungs- und Beratungsangebote nutzen.
- schon bei der Planung der Forschungsphasen bzw. bei Antragstellung von Drittmittelprojekten oder der Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen prüfen, ob und wie die dort entstehenden Forschungsdaten für die bestmögliche Nachnutzung aufbereitet und langfristig bereitgestellt werden können und ob hierfür Ressourcen berücksichtigt werden müssen.
- Forschungsdaten gemäß anerkannten Standards und Praktiken managen, dokumentieren, speichern und für ihre Archivierung sorgen. Hierzu gehören auch die Festlegung von entsprechenden Verantwortlichkeiten im Projekt und die Dokumentation in einem geeigneten Datenmanagementplan.

# Empfehlung zur Autorschaft

## Anhang zu den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

---

### 1 Einleitung

Die Kommunikation wissenschaftlicher Arbeit und der daraus resultierenden Erkenntnisse ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren von Wissenschaft. Autorschaft ist deshalb ein zentrales Funktionselement der Wissenschaft. Sie steht für die Generierung von Forschungsideen und -projekten, für die Verantwortung von Forschungserkenntnissen und die Veröffentlichung der Ergebnisse und damit letztlich für den wissenschaftlichen Fortschritt. Dadurch wird Autorschaft auch zur Leitwährung der wissenschaftlichen Karriere. Entsprechend viele Fragen gibt es: An welche Regeln zur Autorschaft soll ich mich halten, wie kann ich meine Autorschaft dokumentieren und wie kann ich Ansprüche auf Autorschaft klären? Bei der Beantwortung dieser Fragen hilft diese Leitlinie. Sie ist nicht verpflichtend, sondern eine interne Empfehlung und Hilfestellung. Bei Fragen können Sie sich an die Ombudsperson und die Vertrauensperson für gute wissenschaftliche Praxis wenden (siehe [Intranet](#)).

### 2 Publikationen

Die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ von GESIS enthalten in Leitlinie 14 die bindenden Aussagen zur Autorschaft. Die Leitlinie 19 listet als wissenschaftliches Fehlverhalten bezüglich Autorschaft insbesondere „die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorenschaft oder Koautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen“.

Diese Regel reicht oft nicht zur Klärung von Fragen zur Autorschaft und deren Darstellung in konkreten Fällen aus, zumal es immer auch eine Frage des Ermessens ist, was ein „genuiner“ Beitrag ist. Gibt es Fragen zur Autorschaft, sollten die im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Regelungen angewendet werden. Das können Regelungen desjenigen Publikationsorgans sein, bei dem publiziert werden soll, oder zum Beispiel einschlägige Fachstandards, wie sie von Fachgesellschaften formuliert werden.

Kann auf diesem Weg keine Lösung herbeigeführt werden (zum Beispiel weil Autor\*innen verschiedener Fächer beteiligt sind und daher die Fachstandards variieren), dann sind die Empfehlungen der Akademien der Wissenschaften der Schweiz zur Klärung konkreter Fragen geeignet, denen GESIS sich anschließt. Diese sollten in solchen Fällen von Mitarbeiter\*innen angewendet werden.

Die Empfehlungen sind in Kapitel 3 zu finden: Akademien der Wissenschaften Schweiz: Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen. Analysen und Empfehlungen. Bern 2013, url: [http://intranet.gesis.intra/Qualitaetsmanagement/INTERN/Freigegebene%20Dokumente/Ethik/Akademien\\_Autorschaft-wiss-Publ.pdf](http://intranet.gesis.intra/Qualitaetsmanagement/INTERN/Freigegebene%20Dokumente/Ethik/Akademien_Autorschaft-wiss-Publ.pdf)

Wichtig vor allem anderen ist es, das Thema Autorschaft früh zu adressieren und bei Veränderungen wieder aufzugreifen. Insbesondere die folgenden Regeln sind geeignet, Unklarheiten zu beseitigen (alle Zitate sind aus den gerade genannten Empfehlungen der schweizer Akademie, wo sich weitere Hinweise finden):

- „Sämtliche Personen, die die Kriterien für Autorschaft erfüllen, müssen als Autoren einer wissenschaftlichen Publikation genannt werden.“
- „Autorin ist, wer durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Publikation geleistet hat. Autorschaft wird durch Leistung, nicht durch Stellung begründet.“ „Eine leitende Stellung für sich allein begründet keine Autorschaft.“ Dies umfasst ebenfalls die Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs.
- „Wer in welcher Reihenfolge als Autor zu nennen sein wird, ist so früh wie möglich unter Einbezug aller Betroffenen zu besprechen, spätestens aber, sobald der Kreis jener Mitarbeitenden absehbar ist, deren Beiträgen Wesentlichkeit zukommt. Die wissenschaftliche Projektleitung – bei deren Fehlen der Autor mit Gesamtverantwortung [...] – kümmert sich um die Festlegung und allfällige Anpassung der Autorenliste und trägt diesbezüglich die Hauptverantwortung.“
- „Die Nennung von zwei oder mehr Autorinnen erfolgt in der Reihenfolge der Wesentlichkeit ihrer Beiträge. Vorbehalten bleiben Regeln bezüglich der Erst- und Letztautorschaft.“ „Wird an ein anderes Kriterium angeknüpft, so ist dies offenzulegen, etwa durch Stichworte wie «Autorennamen in alphabetischer Reihenfolge».“

„Um Missverständnissen vorzubeugen können die Beiträge aller beteiligten Autoren benannt bzw. umschrieben werden.“ Das Musterblatt im Anhang soll dieses Vorgehen unterstützen und dadurch helfen, ein gemeinsames Verständnis herzustellen und einen klaren Nachweis auch gegenüber Dritten erbringen zu können.

Die Teamleiter\*innen waren sich 2019 einig, dass allein Ideengebung, Beratung von Senior an Junior, Korrekturlesen, Datengeberschaft oder bei Drittmitteln die organisatorische Verantwortung nicht ausreichend für Autorschaft sei.

### 3 Drittmittelanträge

Bei Drittmittelanträgen gibt es, wenn auch in leicht anderem Sinne, auch Autorschaft, grundsätzlich könnten also die für Publikationen genannten Empfehlungen analog angewendet werden. Jedoch sehen Antragsverfahren oft spezielle, durch Formulare vorgegebene Angaben vor, die die angemessene Abbildung der Autor\*innen eines Antrags nicht zulassen. Außerdem können weitere Regelungen, etwa die zur Antragsberechtigung oder zur Finanzierung, sowie taktische Überlegungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten etc. dazu führen, dass die offiziell genannten Antragstellenden nicht die Autorschaft des Antrags widerspiegeln. In solchen Fällen besteht ein Bedarf, die tatsächlichen Verhältnisse intern festzuhalten. Da es im Rahmen von Drittmittelanträgen um leicht andere Rollen geht als bei Publikationen, gibt es dafür ein eigenes Musterblatt mit angepasstem Vokabular (siehe Anhang).

## Erklärung zur Autorschaft der Publikation

[Publikationstitel]

Die Nennung der Autor\*innen erfolgt in der Reihenfolge der Wesentlichkeit ihrer Beiträge. [Bei Verwendung eines anderen Kriteriums benennen Sie es hier und geben Sie den Grund für die Abweichung an.]

Autor\*in 1: [Name]

Autor\*in 1: Spezifische Beiträge [bitte benennen]

Autor\*in 2: [Name]

Autor\*in 2: Spezifische Beiträge [bitte benennen]

[Ergänzen Sie die nötige Anzahl von Autor\*innen]

Alle Autor\*innen: Gemeinsame Beiträge [bitte benennen]

Korrespondenzautor\*in: [Name]

Weitere Leistungen: „Wer zum Zustandekommen der Publikation durch eine erwähnenswerte Leistung persönlich beigetragen hat, ohne Autorin zu sein, kann in einer Danksagung genannt werden, desgleichen, wer die Publikation durch andere erwähnenswerte Leistungen ermöglicht hat.“ Dazu können weitere Personen (zum Beispiel Kolleg\*innen, Sekretär\*innen, studentische Hilfskräfte oder Lektor\*innen) wie auch Institutionen gehören (zum Beispiel Drittmittelgeber).

[Name 1, Beschreibung des Beitrags, Danksagung: ja/nein]

[Name 2, Beschreibung des Beitrags, Danksagung: ja/nein]

[Ergänzen Sie die nötige Anzahl von weiteren Leistungserbringenden]

Ort, Datum und Unterschriften aller Autor\*innen [falls nicht praktikabel, mindestens Autor\*in mit Gesamtverantwortung und betroffene\*r Autor\*in]

## Erklärung zur Autorschaft des Drittmittelanspruchs

[Antragstitel]

Die Nennung der Autor\*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. [Bei Verwendung eines anderen Kriteriums benennen Sie es hier.]

Autor\*in A: [Name]

Autor\*in A: Rolle [bitte auswählen: offiziell verantwortliche\*r Antragstellende\*r UND/ODER offizielle Projektleiter\*in ODER offizielle\*r Mitantragssteller\*in ODER offizieller Kooperationspartner ODER offiziell nicht genannte\*r Mitverantwortliche\*r]

Autor\*in A: Spezifische Beiträge [bitte benennen]

Autor\*in B: [Name]

Autor\*in B: Rolle [bitte auswählen: offiziell verantwortliche\*r Antragstellende\*r UND/ODER offizielle Projektleiter\*in ODER offizielle\*r Mitantragssteller\*in ODER offiziell nicht genannte\*r Mitantragssteller\*in]

Autor\*in B: Spezifische Beiträge [bitte benennen]

[Ergänzen Sie die nötige Anzahl von Autor\*innen]

Alle Autor\*innen: Gemeinsame Beiträge [bitte benennen]

Ort, Datum und Unterschriften aller Autor\*innen [falls nicht praktikabel, mindestens Autor\*in mit Gesamtverantwortung und betroffene\*r Autor\*in]